

**Verordnung der Stadt Coburg
über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen**

vom 30.10.1984 (Coburger Amtsblatt 1984 Nr. 44 S. 170 vom 09.11.1984), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro – Euro-AnpSV – (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 09.11.2001 S. 109), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung.

Auf Grund von § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Beseitigungsanlagen (BayRS 2129-2-2-U), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (GVBl. S. 154), erlässt die Stadt Coburg folgende

**Verordnung der Stadt Coburg
über das Verbrennen von holzigen Gartenabfällen**

§ 1

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen in der Stadt Coburg Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), wie z. B. Reisig, Zweige und Äste, nicht dagegen gefällte Bäume und Laub, das nicht mehr mit Zweigen oder Ästen verbunden ist, nur unter folgenden Voraussetzungen verbrannt werden:
1. Sie müssen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden;
 2. sie müssen trocken sein;
 3. das Verbrennen ist nur in der Zeit vom 16. März bis 30. April und vom 1. Oktober bis 15. November (jeweils einschließlich) eines jeden Jahres und nur an Werktagen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.
- (2) Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.
- (3) Soweit in anderen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro belegt werden kann.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.1985 in Kraft.

Coburg, 30.10.1984
STADT COBURG

gez. Höhn
Höhn
Oberbürgermeister